

BGer 2C_530/2024 vom 5. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_530_2024

FR: TF 2C_530/2024 du 5 novembre 2024

IT: TF 2C_530/2024 del 5 novembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der 2008 geborene A. _____ wurde mit Entscheid der Geschäftsleitung der Kreisschule S. _____ vom 27. Juni 2023 per Schuljahr 2023/24 dem Heilpädagogischen Schulzentrum D. _____ in U. _____ zugewiesen. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wiesen der Schulrat des Bezirks T. _____ mit Entscheid vom 7. August 2023, der Regierungsrat des Kantons Aargau mit Beschluss vom 8. Mai 2024 und das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, mit Urteil vom 23. September 2024 ab.

E. 1.2

A. _____, gesetzlich vertreten durch seine Eltern, gelangte mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 24. Oktober 2024 an das Bundesgericht und beantragte, es sei das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. September 2024 aufzuheben und er sei in der Regelschule der Kreisschule S. _____ zu belassen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Prozessual ersuchte er um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Das Bundesgericht leitete den Schriftenwechsel ein.

E. 1.3

Mit Schreiben vom 4. November 2024 teilt der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit, dass er seine Beschwerde zurückziehe, da er eine Praktikumsstelle gefunden habe und vorzeitig aus der Schule austrete.

E. 2.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet der Instruktionsrichter bzw. die Instruktionsrichterin (hier: die Abteilungspräsidentin) als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Er oder sie befindet dabei auch über die Gerichtskosten und Parteientschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 BGG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe vorbehaltlos zurückgezogen. Folglich wird vom Rückzug der Beschwerde Vormerk genommen und das Verfahren abgeschrieben. Durch den Rückzug der Beschwerde hat der Beschwerdeführer das Dahinfallen des Verfahrens verursacht, sodass er grundsätzlich für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen müsste (Art. 66 Abs. 3 BGG). Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.